

SATZUNG



—

Turn- und Sportverein
von 1883
Grub am Forst e. V.

Vereinsatzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein von 1883 Grub am Forst e. V.“. Er hat seinen Sitz in 96271 Grub am Forst und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coburg unter der Nr. 123 eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Änderungen, die im Sinne der Gemeinnützigkeit relevant sein können, zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateursportes als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Sportlern für den sportlichen Wettbewerb. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - regelmäßige Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen sowie Übungsstunden der Abteilungen und deren Teilnahme an sportlichen Wettbewerben,
 - Instandhaltung und Instandsetzung der Sportstätten und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen und Festlichkeiten,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zu. Die Vorstandschaft entscheidet endgültig.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen möglich. Die Beitragspflicht erlischt mit Ablauf des Geschäftsjahres.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinsatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane schuldig gemacht hat, es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens, wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss der Vorstandschaft ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.
Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann die Vorstandschaft ihren Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung von der Vorstandschaft unter den in (3) genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldstrafe bis zum doppelten Jahresbeitrag und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchem der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung der Vorstandschaft ist nicht anfechtbar.
- (6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 4

Vereinsorgane

- (1) Vereinsorgane sind:
 - a) Der Vorstand
 - b) Die Vorstandschaft
 - c) Die Mitgliederversammlung in ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinen bis zu 5 Stellvertretern, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch die stellvertretenden Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) vertreten.
- (3) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertreter von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der verbleibende Vorstand wählt über einfache Mehrheit den Stellvertreter des 1. Vorsitzenden.

§ 6

Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) den Ehrenvorsitzenden
 - c) den Abteilungsleitern
 - d) den Beisitzern (für spezielle Aufgaben)
- (2) Die Vorstandschaft tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im „Mitteilungsblatt der Gemeinde Grub a. Forst“ oder durch E-Mail an alle Mitglieder der Vorstandschaft. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei zweimaliger Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung der Vorstandschaft weitergehende Einzelaufgaben übertragen.
- (4) Der Vorstandschaft obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Aufwendungspläne und Verfügungsbeschränkungen sind in der Finanzordnung geregelt.

- (5) Der Vorstandschaft obliegt die Änderung der Finanz- und Ehrungsordnung sowie ähnlichen Ordnungen.
- (6) Für das Kassenwesen und die Vermögensverwaltung des Vereins ist der Schatzmeister verantwortlich. Über Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind revisionsfähige Aufzeichnungen (z.B. Kassenbuch) zu führen.
- (7) Ausgaben dürfen nur für satzungsgemäßen Zweck des Vereins gemäß der Finanzordnung getätigt werden.
- (8) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, der sportlichen Verbände, einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für den vorgeschriebenen Zweck verwendet werden.
- (9) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Vorstandschaft kann bei Bedarf eine Verfügung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26 a EStG oder gleichartiger gesetzlicher Vorschriften beschließen.

§ 7

Rechtsverbindlichkeiten

- (1) Im Innenverhältnis gilt, dass die Vorstandschaft zum Vollzug von Grundstücksgeschäften mit notarieller Beurkundung der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst
- (2) Das Eingehen von weiteren Rechtsverbindlichkeiten ist in der Finanzordnung geregelt.

§ 8

Mitgliederversammlung, Wahlen und Wahldauer

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Kalenderjahr (möglichst im Monat Januar) statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin durch den 1. Vorsitzenden durch Veröffentlichung im „Mitteilungsblatt der Gemeinde Grub a. Forst“ oder über das Vereinsportal oder über öffentliche Aushänge der Gemeinde Grub a. Forst. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
- (3) Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung einem seiner Stellvertreter. Sind diese alle verhindert, leitet ein anderes Vorstandsmitglied die Sitzung. Ist dies nicht möglich, wählt die Versammlung den Sitzungsleiter.
- (4) Weitere Anträge zur Jahresversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen 4 Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn dies die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließt.

- (5) Der Mitgliederversammlung sind die Geschäftsberichte des Vorstands und des Schatzmeisters über das vergangene Geschäftsjahr zu geben. Weiterhin haben die Kassenprüfer den Bericht der Kassenprüfung zu geben. In der Mitgliederversammlung können die sportlichen Leiter bzw. Abteilungsleiter einen Bericht über Aktivitäten im Verein geben.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung, Wahl und Abberufung des Vorstandes, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (7) Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt, die Vermögensgeschäfte des Vereins überwacht und der Versammlung Bericht erstattet. Sonderprüfungen sind zulässig. Jede Kassenprüfung muss im Kassenbuch protokolliert werden. Über das Ergebnis ist der Vorstand rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu informieren. Der Prüfungsausschuss muss zum Zeitpunkt der Wahl als auch zum Zeitpunkt der Prüfung Mitglied des Vereins sein, darf jedoch kein Vorstandschaftsmitglied sein. Ihm obliegt die Antragstellung auf Entlastung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.
- (8) Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder. Ordentliche Vereinsmitglieder sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Jedes ordentliche Mitglied nach Absatz 8 verfügt über eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Sie kann in offener Abstimmung erfolgen. Eine schriftliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (12) Zu wählen sind:
 - a) der 1. Vorsitzender
 - b) seine bis zu 5 Stellvertreter
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Schriftführer
 - e) die Beisitzer (nur für besondere Aufgaben, ansonsten unbesetzt)
- (13) Der Vorstand und vorgenannte Mitglieder der Vorstandschaft werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft im Amt.
- (14) Wird nach Ablauf der Amtsperiode des Vorstands in der einberufenen ordentlichen Mitgliederversammlung kein Vorstand gewählt oder wiedergewählt, so ist vor Ablauf einer Frist von drei Monaten danach eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Bleiben bei dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung die angesetzten Neuwahlen des Vorstands erfolglos, so ist der Verein nach § 14 aufzulösen.

- (15) Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, so ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen und für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (16) Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Insbesondere können Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.
- (17) Mitglied des Vorstands und der Vorstandschaft kann jedes ordentliche Mitglied des Vereins werden. Wiederwahl ist möglich.
- (18) Ehrenvorsitzende werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit bestimmt
- (19) Abteilungsleiter können gemäß §9 in den Abteilungen gewählt werden. Über den Wahlzeitpunkt und die Wahldauer entscheiden die Abteilungen selbstständig.

§ 9

Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können, um Spartenleistungen flexibel zu organisieren, mit Genehmigung der Vorstandschaft Abteilungen als unselbstständige Untergliederungen des Gesamtvereins gebildet werden. Diese sind als solche weder rechtsfähig noch parteifähig. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Vorstandschaft das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Sie haben Zweck und Aufgaben des Vereins zu beachten.
- (2) Im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins kann die Abteilung eigene Organe (z.B. Abteilungsleiter) wählen und eigene Beschlüsse über organisatorische Fragen fassen. Entscheidungen (Wahlen und Abstimmungen) haben nach demokratischen Grundsätzen zu erfolgen. Die Abteilungsleitung kann ihrer Ämter nach Beschluss des Vereinsausschusses enthoben werden, und zwar bei Verstoß gegen Interessen und Zwecke des Vereins, gegen die Vereinsatzung oder Vereinsordnungen oder gegen Beschlüsse von Vereinsorganen.
- (3) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- (4) Ein Mitglied kann auch mehreren Abteilungen angehören.

§ 10

Haftung

- (1) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§11

Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge sowie über sonst von den Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (3) Für ggf. verschiedene Mitgliedschaften (ordentliche, außerordentliche) können unterschiedliche Beitragshöhen festgelegt werden. Diese können in einer separaten Beitragsordnung geregelt werden.

§12

Ehrungen

- (1) In der Ehrungsordnung des Vereins wird die Ehrung von Vereinsmitgliedern geregelt.

§ 13

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder bei Personen, die sich im Ehrenamt im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, ausnahmsweise gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen/ Übungsleiterfreibeträgen (§ 3 Nr. 26 und 26a EStG) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins unter zwingender Beachtung gesetzlicher Vorschriften.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Vorstandschaft ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und unter zwingender Beachtung gesetzlicher Vorschriften, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 1 Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

- (8) Von der Vorstandschaft können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen (Pauschalbeträge bzw. Pauschalsätze) über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 14

Vereinsauflösung, Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (2) Eine Liquidation des Vereins findet gemäß § 48 BGB vom zuletzt eingetragenen Vorstand statt. Die Mitgliederversammlung bestätigt dessen Benennung oder kann andere Liquidatoren bestimmen. Diese haben die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen.
- (3) Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Grub a. Forst mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung, insbesondere für Zwecke der Sportförderung im Kinder- und Jugendbereich zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 15

Datenschutzerklärung

Die Datenschutzerklärung wird in der Datenschutzordnung geregelt.

§ 16

Sprachregelung

- (1) Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Der Wortlaut der Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 10. Januar 2020 bekannt gemacht. Die Satzung wurde in der vorliegenden Fassung in der Mitgliederversammlung am 20. August 2020 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Grub am Forst, den 20. August 2020

Dr. Wilfried Weibelzahl
1. Vorsitzender des Vorstands
TSV von 1883 Grub am Forst e. V.